

**Beschluss:**

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg Nr. 14-20/E 2443, mit der ein Verbot des Einsatzes von Laubbläsern im Umfeld von Seniorenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern im 9. Stadtbezirk gefordert wird, kann nicht entsprochen werden, da ein derartiges Verbot aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
2. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg Nr. 14-20/E 2444, mit der beantragt wurde, dass die Landeshauptstadt München den Bund auffordert, eine Verbotsregelung für Laubbläser in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) aufzunehmen, wird nicht entsprochen, da europäisches Recht, Artikel 6 der Richtlinie 2000/14/EG, dem entgegensteht.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20/E 2443 und Empfehlung Nr. 14-20/E 2444 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg sind damit satzungsgemäß erledigt.
4. **Es erfolgt in Bürgerversammlungen seitens der Landeshauptstadt München eine Information der Bürgerinnen und Bürger über die zugrundeliegende rechtliche Problematik hinsichtlich des Einsatzes von Laubbläsern.**
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.